

GR_GERICHTE ZK2 2024 8 vom 9. August 2024

GR Gerichte, 2024-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2024_8

FR: GR_GERICHTE ZK2 2024 8 du 9 août 2024

IT: GR_GERICHTE ZK2 2024 8 del 9 agosto 2024

Regeste

Eintragung ins Aktienbuch | Berufung OR AG/andere Handelsgesellschaft/Genossenschaft

Erwägungen

E. 21

/ 24 sen (Botschaft, S. 325). Demgegenüber bestimmt Ziff. 4.3 der "Anleitung zum Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke, Fassung vom 1. November 2019" des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF, dass die Präsentation des Aktientitels (Akte oder Aktienzertifikat) als Nachweis der Aktieneigenschaft nicht genüge und als Beweismittel ein Zeichnungsschein oder ein Zessionsvertrag dienen könne (s. auch Ziff. 1 des Merkblatts des Kantonsgerichts Nidwalden "Eintragung ehemaliger Inhaberaktionäre als Namensaktionäre ins Aktienbuch der Gesellschaft"). Diese in der Botschaft und in der Anleitung zu Art. 7 Abs. 1 ÜBest OR aufgeführten Grundsätze entsprechen den Grundsätzen, welche für die Prüfung der Aktieneigenschaft durch den Verwaltungsrat vorgesehen sind und wonach der Verwaltungsrat im Zweifelsfall neben der Vorlegung der Aktientitel zusätzliche Beweismittel für den Nachweis der Aktionärsstellung verlangen kann (s. E. 9.2.1). Diese Grundsätze machen Sinn, weil das Gericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit der materiellen Wahrheit zum Durchbruch verhelfen soll und sich deshalb über die Vollständigkeit der Behauptungen und Beweise zu versichern hat, wenn es ernsthafte Zweifel an den vom Gesuchsteller präsentierten Tatsachen und Beweisen hat (s. E. 2.2.1 und E. 8.2; BGE 141 III 569 E. 2.3.2 = Pra 2016 Nr. 99 m.w.H.). Der Ansicht, wonach das Gericht sich auf eine oberflächliche, formale Prüfung der eingereichten Unterlagen beschränken soll (so Urteil OGer NW ZA 23 10 v. 25.9.2023 E. 6.2 und Vischer/Galli, a.a.O., S. 1298 sowie S. 1300), kann daher nur für Fälle gefolgt werden, wo keine solchen ernsthafte Zweifel bestehen. 9.2.4. Der Berufungskläger hat es verpasst, vor Vorinstanz Kopien seiner Aktien und Aktienzertifikate einzureichen. Damit lag das Hauptbeweismittel schon vor Vorinstanz nicht vor. Die Vorinstanz hätte daher das Gesuch schon aus diesem Grund abweisen können. Eine Zulassung dieser Aktien und Aktienzertifikate im Berufungsverfahren ist wegen des Novenverbots nicht möglich (s. E. 3). Sogar wenn aber diese Kopien oder Originale der Aktien und Aktienzertifikate vorliegen würden, wäre dies angesichts der Zweifel, welche der Berufungskläger hinsichtlich seiner Aktionärsstellung auszuräumen hätte, nicht ausreichend. Vorliegend behauptet der Berufungskläger nicht, dass er durch einen Erbgang in den Besitz der Aktientitel gelangt sei. Eine Kapitalerhöhung wurde bei der B._____ AG gemäss Handelsregisterauszug nie vorgenommen (act. B.7), weshalb keine Zeichnung im Rahmen einer Kapitalerhöhung zu prüfen bzw. als zusätzlicher Nachweis für die Aktionärsstellung möglich wäre. Im Verfahren betreffend Wieder-

E. 22

/ 24 eintragung der B._____ AG hat der Berufungskläger behauptet, er habe Aktien am 21. Januar 1994 von E._____ erworben (act. B.3, E. 3.2.4.1 und E. 3.2.4.2). Als zusätzliche Belege wären daher Beweismittel im Zusammenhang mit dem Aktienwerb einzureichen gewesen, beispielsweise Belege über die Verpflichtungsgeschäfte. Bezüglich der Aktie Nr. 5 macht der Berufungskläger geltend, diese trage eine Übertragungserklärung zugunsten des Berufungsklägers, ohne anzugeben, von wem der Berufungskläger diese erworben hat (act. A.1, Rz. 52). Zudem bleibt die Frage offen, warum über die Aktie Nr. 5 neben der Einzelurkunde mit dem Aktientenzertifikat Nr. 1 über die Aktien Nr. 1-49 eine zweite Urkunde besteht und von wem der Berufungskläger diese erworben hat, vom gleichen Veräusserer oder von einem anderen und zum gleichen Zeitpunkt oder zu einem anderen Zeitpunkt, was wiederum Fragen zur Gültigkeit der einen oder der anderen Urkunde aufwerfen könnte oder zu beiden Urkunden. Diese Fragen und die damit einhergehenden Zweifel an der Aktionärsstellung des Berufungsklägers hätte dieser bereits vor Vorinstanz auszuräumen gehabt, was er nicht getan hat. Der Berufungskläger macht weiter geltend, dass das Verpflichtungsgeschäft bei der Veräusserung von Inhaberaktien formfrei abgeschlossen werden könne und damit keine schriftlichen Verträge vorhanden sein müssten (act. A.1). Allerdings gilt diese Aussage nur, wenn das OR auf das Verpflichtungsgeschäft zur Anwendung käme, was mangels einschlägiger Behauptungen des Berufungsklägers zum Aktienwerb nicht geprüft werden kann. Unter Anwendung einer anderen Rechtsordnung oder eines anderen Rechtsgeschäfts (z.B. Schenkung) könnte dies anders aussehen. Der Berufungskläger mit Wohnsitz in Marokko macht aber keine Ausführungen darüber, wie er in den Besitz der Aktientitel gekommen sein will und welche Beweismittel er neben den Aktientiteln dafür anbieten kann. Ungeklärt ist nach wie vor auch die Frage, warum nicht nur bei der Aktie Nr. 5, sondern auch bezüglich anderer Aktien und Aktienzertifikate zwei Urkunden mit unterschiedlichen Daten bestehen, wie es das Kantonsgericht bereits im Verfahren betreffend Wiedereintragung der B._____ AG festgestellt hat (act. B.3, E. 3.2.4.2), nachdem gemäss Darstellung des Berufungsklägers nach der Gründung der B._____ AG im Jahre 1982 50 Inhaberaktien zu je CHF 1'000.00 Nennwert ausgegeben worden sind (act. A.1, Rz. 41). Der Berufungskläger führt nicht aus, warum die Gesellschaft entgegen den gesetzlichen Vorgaben neue Aktientitel (Einzeltitel und Aktienzertifikate) ausgestellt hat, ohne gleichzeitig das Aktienzertifikat Nr. 1 über 50 Inhaberaktien (Aktien Nr. 1-49) einzuziehen und zu zerstören, und warum er im Besitz beider Aktientitel ist (des ursprünglichen Aktienzertifikats Nr. 1 über 50 Inhaberaktien Nr. 1-49 sowie der erst nachträglich ausgestellten Einzeltitel und Aktienzertifikate). Der Berufungskläger hätte aber berechtigten Anlass gehabt, zu die-

E. 23

/ 24 sem Umstand und zu den näheren Umständen des Erwerbs seiner Aktien weitere Ausführungen zu machen. Folglich hat die Vorinstanz das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch zu Recht abgewiesen. Die Berufung ist daher auch in diesem Punkt abzuweisen. 10.1. Als Fazit ist festzuhalten, dass die Berufung vollumfänglich abzuweisen und demzufolge der erstinstanzliche Entscheid (samt Kosten- und Entschädigungsfolgen) zu bestätigen ist. 10.2. Für das Berufungsverfahren wird der Berufungskläger infolge Abweisung seiner Berufung ebenfalls kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten belaufen sich auf CHF 5'000.00 (Art. 9 VGZ [BR 320.210]). Sie sind mit dem vom Berufungskläger geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (act. D.1;

Art. 111 Abs. 1 ZPO). Weil im vorliegenden Ver- fahren eine Gegenpartei fehlt, ist nicht über die Zusprechung einer Parteientschä- digung zu befinden. Der Berufungskläger hat seine Parteikosten selbst zu tragen (vgl. OGer AG SZ.2023.62 v. 31.10.2023 E. 4).

E. 24

/ 24

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.